

Güterbeförderung in der Landwirtschaft

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Güterverkehr, Köln wurden Hinweise zum Güterkraftverkehrsgesetz, zur Autobahnmaut, zum Fahrpersonalgesetz und zum Berufskraftfahrer - Qualifikation - Gesetz erstellt.

Fahrzeugbauarten in der Land- oder Forstwirtschaft

Folgende Bauarten von Zugmaschinen mit entsprechenden Schlüsselnummern sind möglich und im Kfz - Schein eingetragen. Diese Zugmaschinen mit ihren Anhängern sind von der Kfz-Steuer (§ 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) befreit.



Lof Zugmaschine / Ackerschlepper (AS) 8910 / 8710 oder
Lof Zugmaschine / Geräteträger (GT) mit 8920 / 8720



Zugmaschinen mit verkürzter Ladefläche: Zugmaschine 8700 o.
Lof Zugmaschine / Ackerschlepper 8910 / 8710

Sonderfahrzeuge für die Landwirtschaft können ebenfalls von der Kfz Steuer (§ 3 KraftStG) befreit sein. Die Eintragung in den Fahrzeugpapieren gibt den Hinweis auf die Bauart mit der entsprechenden Schlüsselnummer und dem Vermerk des Einsatzzweckes (u. a. „, Bestimmt und ausschließlich geeignet zum Ausbringen von Gülle und Fäkalien“).

Sattelzugmaschinen / Lkw:

Sattelzugmaschinen und Lkw sind in der Regel nicht von der Kfz-Steuer befreit. Lediglich die Sattelaufhänger und Anhänger können von der Kfz - Steuer (§ 10 KraftStG) befreit werden.



Sattelzugmaschine: 8800 Lkw: 1002

Fahrerlaubnisbesonderheit gemäß Fahrerlaubnis VO (FeV):

Der Erwerb der FE - Klassen C1/C1E ist ab dem 18. Lebensjahr, der FE Klassen C/CE nach dem 21. Lebensjahr (Ausnahmen s. § 10 Abs. 1 Nr. 7 der FeV) möglich. Im Rahmen des Berufskraftfahrer - Qualifikation - Gesetzes (**BKrFOG**) gilt bei FE-Erwerb vor dem 10.09.2009 **auch im gewerblichen Güterkraftverkehr** ein Mindestalter von 18 Jahren. Bei FE-Erwerb nach dem 10.09.2009 gilt das Mindestalter von 18 Jahren nach Erlangung der entsprechenden Grundqualifikation. Bei beschleunigter Grundqualifikation liegt das Mindestalter bei 21 Jahren für die FE Klassen C/CE.

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Das Ordnungsrecht des Straßengüterverkehrs gilt auch bei lof Beförderungen. Es ist im GüKG geregelt und gilt für Beförderungen mit Kfz, deren zulässige Höchstmasse (zHM) einschließlich Anhänger 3,5 t übersteigt. Das Gesetz unterscheidet:

- **gewerblichen Güterkraftverkehr** als geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern für andere (§1 Abs.1) und
- **Werkverkehr** als grundsätzlich mit eigenem Personal durchgeführte Güterbeförderung für eigene Zwecke des Unternehmens, wenn die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellt. Die für die Beförderung verwendeten Kfz müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist. (§ 1 Abs. 2),

Ausnahmen, d.h. vom GüKG freigestellte Beförderungen

(§ 2 Abs. 1): In der Land- oder Forstwirtschaft anfallende Transporte sind dann von den Regelungen des GüKG freigestellt, - wenn es sich um die Beförderung von **Milch** oder Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) oder
- um die in lof Betrieben **übliche Beförderung** von lof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 7).

Die erste Alternative liegt nur vor, wenn die Beladestelle ein lof Betrieb und die Endladestelle eine Milchsammelstelle oder eine Molkerei ist, mithin unbehandelte Milch befördert wird. Sie liegt nicht bei Beförderungen von einem Produzenten von Milcherzeugnissen vor. Die zweite Alternative ist gegeben, wenn die nachstehend dargestellten Beförderungsabläufe vorliegen.

1. Die klassische Selbstanfuhr (Eigene Zwecke)

Bei in lof Betrieben üblichen Beförderungen werden lof Erzeugnisse oder Bedarfsgüter vom Landwirt selbst bzw. seinen Mitarbeitern oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe vom Betrieb zum Kunden (Empfänger) oder vom Lieferanten direkt zum Betrieb (einschließlich Acker) befördert. Führt der befördernde Landwirt das Fahrzeug nicht selbst, so muss der Fahrer seine Lenktätigkeit für den Landwirt und weder für sich selbst noch für einen Dritten erbringen. Lof Bedarfsgüter sind z. B. Saatgut, Dünger oder Futtermittel. Das verwendete Fahrzeug muss nicht von der Kfz Steuer befreit sein.

Nachbarschaftshilfe findet aus Gefälligkeit statt, aufgrund einer persönlichen, auf Nachbarschaft beruhenden Beziehung. Nachbarschaftshilfe liegt nicht vor, wenn die Beförderung selbst zum Gewerbe oder zum Teil eines Gewerbes wird, beispielsweise beim Transport von Baumaterialien.

Lohnunternehmer (LU) als Landwirt

Es ist aber denkbar, dass ein LU zugleich einen lof Betrieb betreibt und in dieser letzteren Eigenschaft tätig ist.

Mitzuführende Unterlagen

Mitgeführte Lieferscheine vereinfachen Kontrollen. Befördert ein Landwirt seine eigenen Güter mit einem eigenen oder von ihm gemieteten, nicht von der Kfz Steuer befreiten **Lkw oder Sattelzug**, dann muss er gemäß § 2, Absatz 1a GüKG ein Begleitpapier oder einen sonstigen Nachweis mitführen. Bei einer Kontrolle müssen Beladestelle, Entladestelle, das beförderte Gut sowie der Landwirt, für den die Beförderung erfolgt, nachzuvollziehen sein.

2. Beförderung im Rahmen eines Maschinenringes (MR e.V.) oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses (Betriebshilferinge, Abfuhrgemeinschaft):

Bei in lof Betrieben üblichen Beförderungen werden lof Erzeugnisse oder Bedarfsgüter im Rahmen eines MR befördert.

Ein Landwirt ist **Mitglied eines MR** und befördert unter Vermittlung dieses MR für einen anderen Landwirt, der ebenfalls Mitglied des MR ist, dessen Erzeugnisse von dessen Betrieb direkt zu dessen Kunden (Empfänger) oder holt lof Bedarfsgüter zu dem Betrieb des anderen Landwirts.

Für die Beförderungen werden **Zugmaschinen** (ausgenommen Sattelzugmaschinen) oder andere **Kfz** (Sonderfahrzeuge) **verwendet, die nach § 3 Nr. 7 des KraftStG von der Kfz Steuer befreit** sind und mit einem entsprechenden amtlichen Kennzeichen (grün) versehen sind.

Die Beförderung erfolgt im **Umkreis von 75 km** (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Standorts des Kfz im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV). Dies ist i.d.R. der Ort des Betriebssitzes. Wird ein Kfz eingesetzt, das nicht auf den Landwirt zugelassen ist, für den die Beförderung durchgeführt wird (Eigentümer des Gutes), darf die Beförderung nur im Umkreis von 75 km um den Mittelpunkt des Standortes im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 FZV durchgeführt werden, der für ein eigenes Kfz gelten würde.

Wenn daher ein Fahrzeug innerhalb des Wirkungskreises eines bestimmten MR zum Einsatz kommt, so verlagert sich der Mittelpunkt des Standorts für die Dauer des Einsatzes zu dem momentanen Zentralpunkt der Fahrzeugverwendung.

3. Landwirtschaftliche Lohnunternehmer (LU) für Landwirte

Sofern landwirtschaftliche LU - Tätigkeiten verrichten, bei denen es sich schwerpunktmäßig nicht um eine Beförderung, sondern um eine Arbeitsleistung handelt, ist der Anwendungsbereich des GüKG nicht eröffnet. Eine Erlaubnispflicht nach § 3 GüKG besteht demzufolge in diesen Fällen nicht. Führen LU in lof Betrieben übliche Beförderungen durch, ist eine Erlaubnis erforderlich.

Folgen bei Fehlen der Voraussetzungen

Liegen die Kriterien für eine Freistellung vom GüKG nicht vor, ist gewerblicher Güterkraftverkehr oder Werkverkehr gegeben (§ 1 GüKG). In diesen Fällen kommen alle Regelungen des GüKG einschließlich der dort genannten Bußgeldvorschriften zur Anwendung, Bußgelder von 20.000 EUR sind möglich.

Freistellung nur vom Güterkraftverkehrsgesetz

Die Freistellung gilt nur für Regelungen des Güterkraftverkehrsgesetzes, nicht aber für andere gesetzliche Verpflichtungen wie z.B. die nach dem Verkehrsstatistikgesetz, der Autobahnmaut, dem Sozialversicherungsrecht oder Futtermittelgesetz.

Das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)

Das BFStrMG bezieht alle Kfz oder Fahrzeugkombinationen in die **Mautpflicht** ein, die ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind oder tatsächlich im Güterverkehr eingesetzt werden, soweit **deren zulässige Höchstmasse (zHM) mindestens 12 t beträgt**. Das zGG entspricht der zulässigen Höchstmasse (zHM).

Die Höhe der Maut pro km richtet sich nach der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination und der Emissionsklasse. Zieht das Kfz (Motorfahrzeug) einen Anhänger oder Sattelanhänger, so ist die Maut dieser Fahrzeugkombination immer einheitlich zu beurteilen. Eine Aufspaltung in ein mautpflichtiges Motorfahrzeug und einen mautfreien Anhänger (z.B. Anhängerarbeitsmaschine) ist nicht vorgesehen.

a) Mautpflicht nach der 1. Alternative (Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr)

Die Mautpflicht richtet sich nicht nach der subjektiven Zweckbestimmung des Kfz durch den Nutzer, sondern ausschließlich nach objektiven Kriterien. Ob ein Kfz oder eine Fahrzeugkombination ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt ist, hängt von der generellen Zweckbestimmung unabhängig vom konkreten Verwendungszweck im Einzelfall ab. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist die Zweckbestimmung entsprechend der Fahrzeug- und Aufbauart. Von Bedeutung ist dies u. a. für den Einsatz von lof **Zugmaschinen mit den Schlüsselnummern 8910/ 8710 (AS) und 8920/8720 (GT)**. Diese sind auf Grund ihrer Bauart nicht generell für die Güterbeförderung bestimmt. Sie unterliegen daher **grundsätzlich nicht der Mautpflicht nach der 1. Alternative**. Seit dem 1.2.2006 werden lof Zugmaschinen im Fahrzeugschein unter Buchstabe J (Fahrzeugklasse) mit „89“ sowie unter Ziffer 4 (Art des Aufbaus) mit „1000“ (AS) bzw. „2000“ (GT) eingetragen.

b) Mautpflicht 2. Alternative (Einsatz im Güterkraftverkehr)

Werden Kfz oder Fahrzeugkombinationen tatsächlich im Güterkraftverkehr eingesetzt, so besteht – völlig unabhängig von der 1. Alternative - Mautpflicht. Für die Land- und Forstwirtschaft bestehen allerdings insoweit die einschlägigen Ausnahmen nach § 2 GüKG, so dass i.d.R. keine Maut anfällt. Betroffen sind vielmehr Unternehmer, die z.B. lof Zugmaschinen AS außerhalb der Land- und Forstwirtschaft für gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr einsetzen.

Weitere Info unter: www.bmvbs.de, www.bag.bund.de oder

www.toll-collect.de

Bundesamt für Güterverkehr, Werderstraße 34
50672 Köln Tel.: 0221 5776 0 Fax: 0221 5776 1777

Autor: Dipl. Ing. Günter Heitmann, DVR Referent
Am Bergfeld 3, 31191 Algermissen; gunter.heitmann@gmx.de

Dipl. Ing. agr. Martin Vaupel, LWK Niedersachsen
Mars la Tour Str. 1-13; martin.vaupel@lwk-niedersachsen.de

Stand: Dezember 2013

Fahrpersonalrecht

Die fahrpersonalrechtlichen Vorschriften über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten gelten für Kraftfahrer, die im Straßengüter- oder Personenverkehr tätig sind.

Zum Fahrpersonalrecht zählen vor allem die VO (EG) Nr. 561/2006, die VO (EWG) Nr. 3821/85, das Fahrpersonalgesetz (FPersG) sowie die Fahrpersonalverordnung (FPersV). Diese Vorschriften dienen der Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen und der Straßenverkehrssicherheit. Um die Einhaltung der Vorschriften überwachen zu können, müssen die verwendeten Fahrzeuge mit Kontrollgeräten ausgerüstet sein bzw. sind sonstige Nachweise vorgeschrieben.

Nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sowie der Einbaupflicht eines Kontrollgerätes fallen **selbstfahrende Arbeitsmaschinen** im Sinne des § 2 Nr. 17 FZV, sofern keine Güterbeförderung durchgeführt wird.

Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h (Art. 3 VO (EG) Nr. 561/2006

Zu den fahrpersonalrechtlichen Vorschriften gibt es Ausnahmen für lof Betriebe, Lohnunternehmen o. Landmaschinenhändler gemäß § 18 FPersV:

- **Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereierunternehmen zur Güterbeförderung**, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem **Umkreis von bis zu 100 km** vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden.
- **Lof Zugmaschinen** die für lof Tätigkeiten in einem **Umkreis von bis zu 100 km** vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least.
- Fahrzeuge von nicht mehr als 7,5 t zHM, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen verwendet werden, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt u. a. Handwerkerregelung oder Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen **auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt**.
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 km zum Abholen von Milch bei ldw. Betrieben zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden.

Sind die Voraussetzungen einer Ausnahmebestimmung nicht erfüllt, ist Folgendes zu beachten:

Fahrzeuge zur Personen- und Güterbeförderung, deren zHM **3,5 t (incl. Anhänger)** übersteigt, müssen mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein (Art. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85 i. V. m. Art. 2 VO (EG) Nr. 561/2006).

Bei erstmaliger Zulassung ab dem 01.05.2006, ist ein digitales Kontrollgerät erforderlich (Art. 27 VO (EG) Nr. 561/2006).

In Deutschland gilt für bestimmte Fahrzeuge eine Pflicht zum Einbau eines Fahrtschreibers (§ 57 a StVZO), sofern nicht ein Kontrollgerät eingebaut ist. Diese Pflicht ist für erstmals in Verkehr kommende Fahrzeuge am 1. 1. 2013 außer Kraft getreten. Mittels der Kontrollgeräte lassen sich nicht nur Lenk- u. Ruhezeiten sondern auch gefahrene Geschwindigkeiten feststellen.

Während der Fahrt sind die Fahrerkarte bzw. die Schaublätter (Tachoscheiben) und ggf. die handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage **mitzuführen**. Auch bei den handschriftlichen Aufzeichnungen, die für kleine Fahrzeuge (zHM einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t) gemäß § 1 Abs. 6 FPersV vorgeschrieben sind, gelten die vorgenannten Pflichten.

Praktischer Hinweis:

Für berücksichtigungsfreie Tage, wie etwa Urlaubs- und Krankheitstage, sind Bescheinigungen des Unternehmers mitzuführen, es sei denn diese Zeiten wurden, vom Fahrer selbst manuell in ein digitales Kontrollgerät oder auf Schaublättern nachgetragen. Nachweise sind zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Bei Verwendung von Fahrzeugen, die mit einem Fahrtschreiber/Kontrollgerät ausgestattet sind, aber einer Ausnahmeregelung unterliegen gilt Folgendes: Eingebaute, aber nicht erforderliche eichfähige Kontrollgeräte übernehmen ausschließlich die Funktion eines Geschwindigkeitsmessers, und es müssen keine Scheiben eingelegt werden (Bay ObLG v. 11.10.1990).

Grundsätzlich unterliegen eichfähige Fahrtschreiber und Kontrollgeräte alle 2 Jahre der Prüfpflicht. Dies gilt nicht bei in Fahrzeuge eingebauten Kontrollgeräten, die gemäß einer Ausnahmeregelung nicht bedient werden müssen.

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Das BKrFQG schreibt grundsätzlich vor, dass Fahrer, die Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE lenken, eine Grundqualifikation erwerben und im Abstand von fünf Jahren eine Weiterbildung durchführen müssen.

Bei in der Land- und Forstwirtschaft anfallenden Transporten - es muss sich um Beförderungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 GüKG (siehe oben) handeln - greift der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG. Derartige Beförderungen sind von der Qualifizierungspflicht befreit, sofern es sich bei der Fahrtätigkeit nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt.

Ferner gilt es generell nicht für Kfz bis 3,5 t zHM, Kfz bis 45 km/h bbH, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Kfz, die zu Reparatur- und Wartungszwecken eingesetzt werden.